

Behandlungsvertrag - Einwilligung und Aufklärung

17.03.2026

Leni Deihle, WGM24A, DHBW Stuttgart



Ausgangssituation: Jede medizinische Behandlung greift in die körperliche Unversehrtheit ein - Körperverletzung nach § 223 StGB

Rechtliche Rahmenbedingungen

- § 630c BGB → Informationspflicht
- § 630d BGB → Einwilligung
- § 630e BGB → Aufklärungspflichten



Das Patientenrechtegesetz trat 2013 in Kraft und hält die Rechte von Patienten und Patientinnen gesetzlich fest.



Ohne wirksame Einwilligung ist jede Behandlung rechtswidrig!

1 Aufklärung § 630e BGB



- rechtzeitig, ordnungsgemäß und verständlich
- alleinige schriftliche Aufklärung ist nicht ausreichend → Aufklärung muss mündlich erfolgen

Therapeutische Aufklärung
= Information über Sicherung des Heilungserfolges und therapiegerechtes Verhalten des Patienten

Selbstbestimmungsaufklärung
= ermöglicht dem Patienten eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme zu treffen.

Zeitpunkt der Aufklärung

- unterschiedliche Fristen

Grundsatz: Je notwendiger oder dringlicher der ärztliche Eingriff ist, desto weniger notwendig ist die Aufklärung.

2 Einwilligung § 630d BGB

- Arzt ist verpflichtet die Einwilligung des Patienten einzuholen
- Patient kann einwilligungsunfähig sein
- Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme kann nicht rechtzeitig eingeholt werden → Maßnahme kann trotzdem durchgeführt werden
- Einwilligung ist formlos → Arm zur Blutabnahme hinstrecken zählt auch als Einwilligung
- Einwilligung kann jeder Zeit widerrufen werden

Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung

1. Einwilligungsfähigkeit
2. Ordnungsmäßige Aufklärung
3. Freiwilligkeit
4. Rechtzeitigkeit



Besonderheiten

Einwilligungsunfähigkeit

- Patienten könnte unfähig sein eine Einwilligung zu geben

Wer ist einwilligungsunfähig?

- Minderjährige
- Bewusstlose

Bewusstloser Patient

- hypothetische Einwilligung
- Berechtigter Vertreter (z.B. Angehöriger)
- Patientenverfügung

Bei einer **Notfallbehandlung** darf der Arzt sofort handeln

Patientenverfügung

= Patient kann, zu einem Zeitpunkt zu dem er noch entscheidungsfähig ist, festlegen, welche ärztlichen Maßnahmen zulässig sein sollen und welche nicht.

- dokumentiert den Willen des Patienten
- hohe Bindungswirkung für den behandelnden Arzt

Herausforderung

→ es kann schwierig sein einzuschätzen, ob die eingetretene Situation mit der Situation, die vom Patienten in der Patientenverfügung angenommen wurde, übereinstimmt.

Neulandmethoden und Dokumentation

Neulandmethoden

= Neulandmethoden sind Behandlungsverfahren, die noch nicht zum medizinischen Standard gehören und deren Wirksamkeit und Risiken noch nicht abschließend erforscht wurden.

Gesteigerte Aufklärungspflicht

- Neulandcharakter
- Fehlende Erfahrungswerte
- Unbekannte Risiken
- Standardalternativen
- Motivation des Arztes

Dokumentation

- Behandelnde ist verpflichtet, eine Dokumentation zu führen
 - Aufklärungsgespräch
 - Unterschrift
 - Fragen und Antworten
 - Aufklärungsverzicht

